SATZUNG

Gültigkeit: Ab 11.09.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Hessischer Squash Verband e.V. (Kurzform: HSQV). Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des HSQV ist der freiwillige Zusammenschluss aller Squash-Vereine und Squash-Abteilungen der Sportvereine im Lande Hessen. Der HSQV hat die Aufgabe den Squash-Sport auf der Grundlage des Amateursports zu fördern und seine Interessen im Land Hessen zu wahren. Der HSQV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine. Der HSQV verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, insbesondere Organisation des Spielbetriebs in den hessischen Squash-Ligen und alle hiermit in Verbindung stehenden Tätigkeiten.

Der HSQV erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und DSQV

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der HSQV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Squash-Sports.
- 2. Der HSQV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des HSQV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HSQV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- der HSQV hat: a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützige Vereine werden, die sich mit der Ausübung des Squash-Sports befassen.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Gesellschaften werden, die sich mit dem Betrieb von Squash-Anlagen befassen.
- 4. Fördernde Mitglieder können sonstige Einzelpersonen und Gesellschaften werden.
- 5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des HSQV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Meldegebühren, Umlagen, Strafen und sonstige Kosten werden von der Mitgliederversammlung in der HSQV-Kostenordnung festgelegt.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Nur ordentliche Mitglieder, gemäß § 5 Abs. 1a, haben Stimmrecht. Dies wird wie folgt ausgeübt:

bis 25 Mitglieder - eine Stimme
 von 26 - 50 Mitglieder - zwei Stimmen
 von 51 - 75 Mitglieder - drei Stimmen
 von 76 - 100 Mitglieder - vier Stimmen
 je weiter angefangene 50 Mitglieder - eine Stimme

Der Stichtag für die Stimmzahl ist der Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des HSQV sind verpflichtet:

- 1. Den HSQV in seinem sportlichen Bestreben zu unterstützen.
- 2. Den Anordnungen des Vorstandes und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Verbands- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4. a) Satzungen und Ordnungen, sowie die Entscheidungen der satzungs- bzw. ordnungsgemäß eingesetzten Gremien des Verbandes und des übergeordneten Dachverbandes DSQV, bindend anzuerkennen.
 - b) Rechtsgrundlagen sind:
 Satzung des DSQV und HSQV
 Rechtsordnung DSQV
 Beschwerdeordnung HSQV
 Ranglisten- und Turnierordnung des DSQV
 Spielordnung DSQV mit Anhang des HSQV
 Jugendordnung DSQV und HSQV
 Reisekosten des LSBH

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe §4) zulässig und spätestens 3 Monate vorher zu erklären ist;
- 2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit dem Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht erfüllt hat,
 - b) in grober Weise gegen die Verbandssatzung verstoßen hat,
 - c) sich durch unsportliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verband unwürdig zeigt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Bei Ausschluss besteht kein Recht auf Beitragsrückvergütung.

3. Durch Auflösung des Mitgliedervereins. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

4. Bei Einzelmitgliedschaft durch Tod.

§ 11 Organe des HSRV HSQV

Organe des HSRV HSQV sind: 1. Die Mitgliederversammlung (§ 13) 2. Der Vorstand (§ 12)

§ 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gemäß § 12.1 gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind Präsident und stellvertretender Präsident allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der stellvertretende Präsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

- 4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person für diese Aufgabe kooptieren.
- 5. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den HSQV.
- 6. Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für notwendig hält oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Zu den Vorstandssitzungen ist auch der amtierende stellvertretende Jugendwart einzuladen.
- 7. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. In jedem Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt den Ort, Termin und Tagesordnung. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung per Veröffentlichung auf der Verbandswebseite bekannt gegeben werden.
- 2. Folgende Punkte müssen auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres behandelt werden:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Sportwarts

- c) Bericht des Schatzmeisters
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Ersatzwahl
- g) Bericht aus den Ausschüssen
- h) Beratung und Beschlussfassung des jährlichen Budgets
- i) Ernennung der Ausschüsse
- j) Verschiedenes

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer abgefasst wird und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen des HSQV können jederzeit vom Vorstand oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es fordert, einberufen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist, satzungsgemäße Einladung vorausgesetzt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Stimmen-Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Anträge die Einfluss auf Regelungen der Satzung oder einer Ordnung haben, müssen detailliert den alten und neuen Wortlaut der betroffenen Paragraphen aufzeigen. Ansonsten sind sie wegen Formfehlern vom Versammlungsleiter zurückzuweisen.

Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Verbandswebseite bekannt gegeben werden. Später veröffentlichte Anträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben sind unzulässig.

6. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

§ 13a Hessische Squashjugend

1. Definition

Mitglieder der Hessischen Squashjugend sind alle dem HSQV gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

Die hessische Squashjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

- 2. Organe:
- a) Jugendwart
- b) stellvertretender Jugendwart

- c) Jugendausschuss
- d) Jugendvollversammlung

Jugendwart, stellvertretenden Jugendwart und Jugendausschuss werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

Amtsdauer und Wiederwahl entsprechen dem § 12.3 der HSQV-Satzung.

3. Vertretung:

Der Jugendwart vertritt die Interessen der hessischen Squashjugend nach Innen und Außen. Ist er verhindert, obliegt die Vertretung dem stellvertretenden Jugendwart. Sind beide verhindert, dann kann die Vertretung durch ein anderes HSQV-Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

4. Jugendordnung

Weitere Einzelheiten zur hessischen Squashjugend sind in der HSQV-Jugendordnung geregelt.

Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Revisoren

Es werden zwei Revisoren und mindestens ein Ersatzrevisor gewählt.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Revisor sein.

Den Revisoren, die in der Mitgliederversammlung gewählt wurden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Satzungsgemäße Beschlüsse oder Wahlen erfordern mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder gefordert werden. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 2. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 3. Die Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 4. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung lediglich mit Mehrheit der Stimmen bestätigt.

§ 16 Auflösung des HSQV

Über die Auflösung des HSQV entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmen-Mehrheit der Mitgliederversammlung unter der Voraussetzung, dass mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des HSQV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Squash Verband e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Änderungen

Geändert durch Beschlüsse

der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSQV vom 12.05.2007 der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSQV vom 09.05.2009 der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSQV vom 29.05.2010 der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSQV vom 28.05.2011 der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSQV vom 11.09.2021

Frankfurt/Main, den 11.09.2021